



Koexistenz Wandern - Mountainbike

Gemeinsame Position

Schweizer Wanderwege – SchweizMobil – Swiss Cycling – bfu

Schweizer Wanderwege, SchweizMobil, Swiss Cycling und bfu treten für ein rücksichtsvolles Mit- und Nebeneinander von Wandernden und Mountainbikern ein.

1. Grundsätze für die Koordination von Mountainbike - und Wanderwegen

Eine gemeinsame Nutzung von Weginfrastrukturen durch Wanderer und Mountainbiker ist oft möglich. Aufgrund der unterschiedlichen Beanspruchung der Infrastruktur ist jedoch eine sinnvolle Entflechtung der Wegnetze anzustreben.

Im Rahmen der Planungs- und Konsolidierungsverfahren sind die gesamten Mountainbike- und Wander-Wege auf eine gemeinsame Nutzungsverträglichkeit zu prüfen. Dabei sind in folgenden Fällen vertiefte Einzelfallbeurteilungen erforderlich:

- bei stark frequentierten Wegen;
- bei Wegen mit einer Breite von weniger als 2 m;
- bei sehr steilen Wegabschnitte;
- bei Wegen, die durch ihre Beschaffenheit (Wegoberfläche, Untergrund, Neigung, bauliche Massnahmen) besonders sensibel auf die Benutzung durch Fahrräder reagieren.

Eine räumliche Trennung von Wander- und Mountainbike-Routen ist in folgenden Situationen erforderlich:

- bei Wegen mit Gefahrenstellen (z.B. Absturzgefahr), die weniger als 2 m Breit sind;
- bei speziell gebauten Anlagen wie Downhill- oder Freeride-Pisten.¹ Die Betreiber (meist Transportunternehmen oder Vereine) müssen an Kreuzungen mit Wanderwegen sicher stellen, dass Wanderer nicht gefährdet werden.²

In Ausnahmefällen können die möglichen Konfliktpunkte mit flankierenden Massnahmen begleitet werden. Zum Beispiel:

- signalisierte Schiebestrecken (z.B. bei schmalen Brücken etc.);
- zeitlich begrenzte Fahrverbote.

¹ Siehe auch: Laurens van Rooijen, Mountainbike-Trails: Leitfaden zur Realisierung, Bern: bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung; 2009. bfu-Dokumentation 2.040.01 (www.bfu.ch/PDFLib/1229_105.pdf)

² Downhill- und Freeride-Pisten sind ähnlich wie Skipisten oder Rodelbahnen gemäss VSS-Norm SN 640 829a Ziffer 8 nicht Bestandteil von LV-Routen, weil sie i.d.R. nicht für beide Richtungen konzipiert sind.

2. Realisierung neuer Mountainbike- und Wander-Routen

Der Kanton (LV-Fachstelle) definiert die Rollen und Aufgaben für die Planung, Konsolidierung, Bewilligung und Realisierung von signalisierten Mountainbike- und Wander-Routen.

Im Rahmen der Planung von signalisierten Mountainbike- und Wander-Routen werden frühzeitig alle beteiligten Partner einbezogen. Damit sollen die Wegnetze der verschiedenen Mobilitätsformen untereinander und mit anderen Raumnutzungen koordiniert und ganzheitliche Lösungen realisiert werden. So werden mögliche Konfliktstellen frühzeitig erkannt und entschärft.

In die Arbeiten sind insbesondere folgende Partner einzubeziehen:

- Zuständige kantonale Ämter der Bereiche Wandern, Naturschutz, Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Raumplanung;
- LV-Fachorganisationen, insbesondere die Wanderweg-Fachorganisationen, SchweizMobil;
- Gemeinden, Tourismusorganisationen;
- Grundeigentümer (abklären der Zutritts-/Nutzungsrechte).

Für die langfristige Sicherung der Routen ist eine behörden- und grundeigentü- merverbindliche Festlegung der Linienführung erforderlich.

Nationale, regionale und lokale Mountainbike- und Wander-Routen werden ge- mäss der VSS-Norm SN 640 829a (Signalisation Langsamverkehr), entspre- chenden kantonalen Grundlagen und unter Einbezug der folgenden Grundlagen geplant:

- Manual „Neue nationale/regionale Routen zu SchweizMobil“ und „SchweizMo- bil Lokal“ (www.schweizmobil.org);
- Handbuch Wegweisung für Velos, Mountainbike und fahrzeugsähnliche Gerä- te (Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 10, www.langsamverkehr.ch und www.schweizmobil.org).
- Handbuch Signalisation Wanderwege und Handbuch Bau und Unterhalt von Wanderwegen (www.wandern.ch).

Es wird empfohlen, auch bei nicht signalisierten Routen (z.B. GPS-Touren, Mountainbike-Karten etc.) ein analoges Planungs- und Konsolidierungsverfahren anzuwenden.

3. Verhalten

Wandernde

- benutzen die für sie bezeichneten Wege;
- tolerieren Mountainbike-Fahrten auf Wanderwegen, die obgenannten Grund- sätzen entsprechen;
- lassen Mountainbiker passieren, ohne ihre Fahrt unnötigerweise zu behindern.

Mountainbiker

- benutzen die für sie bezeichneten Wege;
- fahren vorausschauend und machen sich bemerkbar (z. B. Fahrradglocke);
- reduzieren das Tempo wenn sie sich Wandernden nähern oder in Situationen, wo Wandernde anwesend sein könnten;
- lassen Wandernden den Vortritt;
- nehmen Rücksicht auf die Beanspruchung der Wege, indem sie rücksichtsvoll und schonend fahren (z. B. keine Fahrt über Stufen oder Treppen, keine Bremsspuren auf Natur-/Kieswegen);
- beachten die Signale (z. B. Schieben);
- respektieren die Rechte der Grundeigentümer (z. B. keine Fahrt abseits von bestehenden Wegen).

Kontakt:

Schweizer Wanderwege
031 370 10 21 | info@wandern.ch
www.wandern.ch

SchweizMobil
031 307 47 40 (ab 30. Januar 2011 031 318 01 28) info@schweizmobil.ch
www.schweizmobil.ch

Swiss Cycling
031 359 72 33 | info@swiss-cycling.ch
www.swiss-cycling.ch

bfu - Beratungsstelle für Unfallverhütung
031 390 22 22 | f.hofer@bfu.ch
www.bfu.ch

Bern, November 2010